

Weißenhorner Helferkreis Asyl

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Weißenhorner Helferkreis Asyl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Weißenhorn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Der Zweck wird verwirklicht durch Hilfestellung bei der Erstorientierung in der Stadt Weißenhorn, bei Behördengängen, beim Einkaufen von Lebensmitteln und Bekleidung, bei Arztbesuchen, beim Erlernen der Deutschen Sprache, bei der Freizeitgestaltung, durch Dolmetschen und Unterstützung bei vielen weiteren Anforderungen des täglichen Lebens.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und maximal sechs Beiräten.
- 4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per e-mail, sofern das jeweilige Mitglied dies wünscht, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich zu dieser maßgeblichen, schriftlichen Einladung erfolgt eine informelle Bekanntgabe über den Stadtanzeiger der Stadt Weißenhorn.
- 5.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenhorn, die es im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Spenden und durch Mitgliedsbeiträge. Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist in Geld jeweils im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Weißenhorn, den 09. 03. 2015